

17. November 1982

Richtlinie Nr. 1/82 zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 7418 – Original, 41 S. – MfS-DSt-Nr. 102900.

Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister – [Auf S. 1:] Geheime Verschlusssache GVS MfS o008-14/82 – 1250. Ausf., Bl. 1–39 – [Auf S. 41, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Armeegeneral.

Zusätzliche Informationen: Ges. 1250 Ex. – Standardverteiler und SED-KL – keine direkte Vorgängerbestimmung vorhanden, fasst bisherige Vorgaben zu Sicherheitsüberprüfungen (siehe Anlage v. 17.11.1982) zusammen – Außer Kraft durch Schreiben v. 29.11.1989: Reduzierung dienstlicher Bestimmungen, Anlage 3 (BStU, MfS, BdL-Dok. 6896).

Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Anlage v. 17.11.1982 (GVS o008-15/82): Übersicht über aktuelle Bestimmungen zu Sicherheitsüberprüfungen (BStU, MfS, BdL-Dok. 7419).

Gliederung

[...]

Die weitere erfolgreiche Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR vollzieht sich unter den Bedingungen harter Klassenauseinandersetzungen mit dem Imperialismus.

Eine Grundvoraussetzung für die ständige Gewährleistung der staatlichen Sicherheit ist, dass nur zuverlässige Personen in sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen der DDR im In- und Ausland eingesetzt werden bzw. sicherheitspolitisch bedeutsame Erlaubnisse und Genehmigungen insbesondere für Reisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin nur an solche Personen erteilt werden, die diese nicht missbrauchen und dem Gegner keine Ansatzpunkte für subversive Aktivitäten bieten.

Für die Auswahl, die Überprüfung und den Einsatz der Personen bzw. die Erteilung der Erlaubnisse und Genehmigungen tragen die Leiter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die zuständigen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen eine hohe politische Verantwortung.

Das MfS hat – ohne diese Verantwortung einzuschränken – durch den zielgerichteten Einsatz der erforderlichen operativen Kräfte und Mittel, durch die Zusammenführung im MfS gespeicherter Informationen und durch die Auswertung der von anderen Organen und Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen erarbeiteten Überprüfungsergebnisse die Überprüfung der sicherheitspolitischen Eignung der Personen (Sicherheitsüberprüfungen) vorzunehmen. Damit ist entsprechend den konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen die Frage »Wer ist wer?« zu klären, um sicherheitspolitisch richtige Entscheidungen für oder gegen den vorgesehenen Einsatz bzw. die Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung treffen zu können.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen ist auf den Einsatz bzw. die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung durch die zuständigen staatlichen Leiter und Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen durch Zustimmung bzw. Nichtzustimmung Einfluss zu nehmen.

Die im Ergebnis der Sicherheitsüberprüfungen zu treffenden Entscheidungen tragen einen zutiefst politischen Charakter und können zugleich weitgehende Auswirkungen auf die persönliche Entwicklung und die Realisierung persönlicher Interessen der überprüften Personen haben.

Dabei ist mit hohem politischem Verantwortungsbewusstsein zu prüfen, ob die sozialistische Gesellschaft der betreffenden Person das für den vorgesehenen Einsatz bzw. für die zu erteilende Erlaubnis oder Genehmigung erforderliche Vertrauen entgegenbringen kann oder ob aus anderen sicherheitspolitischen Gründen zum Schutz der Person und zur Verhinderung anderer Gefahren eine ablehnende Entscheidung erforderlich ist.

Die Entscheidungen sind immer im Interesse der erfolgreichen Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung zu treffen.

Sicherheitsüberprüfungen sind ein wichtiger Bestandteil der politisch-operativen Arbeit der operativen Diensteinheiten des MfS und planmäßig, in abgestimmter Zusammenarbeit der Diensteinheiten und im engen politisch-operativen Zusammenwirken mit den anderen zuständigen Organen und Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen sind zugleich für die Einschätzung der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich und die Lösung anderer politisch-operativer Aufgaben zu nutzen.

Die weitere Durchsetzung der offensiven Politik der Partei- und Staatsführung unter den Bedingungen der Verschärfung des internationalen Klassenkampfes und der verstärkten subversiven Angriffe des Gegners erfordert bei weiterhin steigender Anzahl die Erhöhung der Qualität der Sicherheitsüberprüfungen durch alle operativen Diensteinheiten.

Damit ist in allen Verantwortungsbereichen ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und zur konsequenten Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung zu leisten.

1. Die politisch-operative Zielstellung von Sicherheitsüberprüfungen

Sicherheitsüberprüfungen sind durchzuführen zu Personen, denen sicherheitspolitisch bedeutsame Aufgaben, Funktionen, Befugnisse und Vollmachten übertragen bzw. denen sicherheitspolitisch bedeutsame Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt werden sollen.

Sicherheitsüberprüfungen sind politisch-operative Überprüfungsmaßnahmen des MfS.

Durch den zielgerichteten Einsatz der operativen Kräfte und Mittel sowie die Auswertung gespeicherter und von anderen staatlichen Organen und Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen erarbeiteter Informationen sind alle erforderlichen Informationen zu der zu überprüfenden Person, zu ihrem Umgangskreis und ihren Verbindungen zu erarbeiten bzw. zusammenzuführen, die eine Einschätzung der sicherheitspolitischen Eignung gemäß den an sie zu stellenden sicherheitspolitischen Anforderungen ermöglichen.

Zum Abschluss jeder Sicherheitsüberprüfung ist die Entscheidung zu treffen, ob dem vorgesehenen Einsatz bzw. der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung zugestimmt werden kann.

Die politisch-operative Zielstellung der Sicherheitsüberprüfung besteht darin,

- zu gewährleisten, dass sicherheitspolitisch bedeutsame Aufgaben, Funktionen, Befugnisse und Vollmachten bzw. Erlaubnisse und Genehmigungen nur solchen Personen übertragen bzw. erteilt werden, die den sicherheitspolitischen Anforderungen unter den jeweiligen Lagebedingungen gerecht werden,
- vorbeugend zu verhindern, dass durch ein Eindringen des Gegners bzw. feindlich-negativer und anderer sicherheitspolitisch ungeeigneter Personen in sicherheitspolitisch bedeutsame Positionen und Bereiche politische, ideologische und materielle Schäden und Gefahren entstehen können.

Die politisch-operative Zielstellung ist in Abhängigkeit von der jeweils zu übertragenden Aufgabe, Funktion, Befugnis, Vollmacht bzw. zu erteilenden Erlaubnis oder Genehmigung, dem vorgesehenen Einsatzbereich sowie den sich dadurch objektiv ergebenden Möglichkeiten des Missbrauchs zu präzisieren.

Ausgehend vom jeweiligen Grund der Einleitung sind Sicherheitsüberprüfungen auf solche politisch-operativen Erfordernisse zu konzentrieren, wie auf die vorbeugende Verhinderung

- des Missbrauchs staatlicher oder gesellschaftlicher Funktionen,
- des ungesetzlichen Verlassens der DDR,
- des Verrates, der unbefugten Offenbarung und des fahrlässigen Umgangs mit Staatsgeheimnissen u. a. geheimzuhaltenden Informationen und Gegenständen,
- von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung vor allem in Bereichen mit hohen Sicherheitserfordernissen und beim Umgang mit Waffen und Sprengmitteln sowie mit Giften u. a. gefährlichen Stoffen,
- des Eindringens feindlich-negativer bzw. ungeeigneter Personen in andere Schutz- und Sicherheitsorgane sowie in andere gesellschaftliche Bereiche mit hohen Sicherheitserfordernissen.

2. Die Einleitung von Sicherheitsüberprüfungen

Sicherheitsüberprüfungen sind einzuleiten, wenn

- durch staatliche Anordnungen das jeweilige staatliche oder wirtschaftsleitende Organ, das Kombinat, der Betrieb, die Einrichtung oder die gesellschaftliche Organisation verpflichtet ist bzw. durch Vereinbarung mit der zuständigen Dienst-einheit des MfS festgelegt wurde, für den vorgesehenen Einsatz von Personen die Zustimmung des MfS einzuholen,
- im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Einsatz oder der zu erteilenden Erlaubnis bzw. Genehmigung gemäß einer dienstlichen Bestimmung oder Weisung im MfS die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen festgelegt ist,
- aufgrund spezifischer sicherheitspolitischer Erfordernisse durch den Leiter der operativen Dienst-einheit die Entscheidung zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen getroffen wurde.

Die zu überprüfenden Personen können durch staatliche Leiter oder Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen ausgewählt und vorgeschlagen werden, durch Bewerbung für die entsprechende Tätigkeit oder durch Antragstellung auf eine bestimmte Erlaubnis bzw. Genehmigung sowie durch die politisch-operative Sicherung des Verantwortungsbereiches bekannt werden.

3. Die Herausarbeitung und Bestimmung der sicherheitspolitischen Anforderungen an die jeweils zu überprüfende Person und die Festlegung des Informationsbedarfs

Als Voraussetzung für das differenzierte und zielgerichtete Erarbeiten der erforderlichen Informationen sind, ausgehend von der jeweils zu übertragenden sicherheitspolitisch bedeutsamen Aufgabe, Funktion, Befugnis, Vollmacht bzw. zu erteilenden Erlaubnis oder Genehmigung, dem vorgesehenen Einsatzbereich und den jeweiligen Lagebedingungen, gemäß den Festlegungen unter den Ziffern 3.1 bis 3.3 die an die zu überprüfende Person zu stellenden konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen verantwortungsbewusst herauszuarbeiten und der sich daraus ergebende Informationsbedarf festzulegen.

Hierbei sind besonders zu beachten:

- grundlegende sicherheitspolitische Anforderungen, die bei allen Sicherheitsüberprüfungen zu stellen sind,
- spezifische sicherheitspolitische Anforderungen, die bei bestimmten Sicherheitsüberprüfungen vorrangig zu stellen sind,
- weitere Kriterien, die im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen sind.

3.1 Grundlegende sicherheitspolitische Anforderungen, die bei allen Sicherheitsüberprüfungen zu stellen sind

In Übereinstimmung mit der politisch-operativen Zielstellung der Sicherheitsüberprüfung sind an alle zu überprüfenden Personen folgende grundlegende sicherheitspolitische Anforderungen zu stellen:

- positive oder zumindest loyale Einstellung zum sozialistischen Staat und zur gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR;
- ablehnende Einstellung gegenüber feindlichen und anderen negativen Aktivitäten, Erscheinungen und Einflüssen;
- strikte Einhaltung des sozialistischen Rechts;
- keine Verhaltens- und Lebensweisen, die dem Gegner als Ansatzpunkte für Kontaktaufnahmen und subversive Aktivitäten dienen könnten;
- keine engen Kontakte und Verbindungen zu Personen, die eine feindlich-negative Einstellung haben.

Wird unabhängig vom Grund der Einleitung eine zu überprüfende Person diesen grundlegenden sicherheitspolitischen Anforderungen nicht gerecht, ist keine Zustimmung zu erteilen. Eine weitere Prüfung der sicherheitspolitischen Eignung ist nicht erforderlich. Die Einleitung erforderlicher politisch-operativer Maßnahmen ist zu prüfen.

3.2 Spezifische sicherheitspolitische Anforderungen, die bei bestimmten Sicherheitsüberprüfungen vorrangig zu stellen sind

Im Zusammenhang mit den für alle Sicherheitsüberprüfungen geltenden grundlegenden sicherheitspolitischen Anforderungen sind weitere spezifische sicherheitspolitische Anforderungen zu beachten, von deren Erfüllung die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in besonderem Maße beeinflusst wird. Diese ergeben sich aus der zu übertragenden Aufgabe bzw. zu erteilenden Erlaubnis oder Genehmigung, dem vorgesehenen Einsatzbereich und den sich daraus objektiv ergebenden Möglichkeiten des Missbrauchs.

Die unter den Ziffern 3.2.1 bis 3.2.6 gestellten spezifischen sicherheitspolitischen Anforderungen können im jeweiligen Fall in unterschiedlicher Kombination für eine Sicherheitsüberprüfung zutreffen und sind entsprechend zu berücksichtigen.

3.2.1 Sicherheitsüberprüfungen zu Personen, die in sicherheitspolitisch bedeutsamen staatlichen und gesellschaftlichen Funktionen tätig werden sollen und damit bedeutsame Entscheidungsbefugnisse bzw. Einflussmöglichkeiten auf bestimmte gesellschaftliche Bereiche übertragen bekommen

An die zu überprüfenden Personen sind vorrangig folgende sicherheitspolitische Anforderungen zu stellen:

- durch Auftreten, Verhalten und erbrachte Leistungen besonders in Bewährungssituationen nachgewiesene politische Zuverlässigkeit;
- Bereitschaft und Fähigkeit zur konsequenten Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung;
- konsequentes und unduldsames Verhalten gegenüber Rechtsverletzungen und sie begünstigende Bedingungen, politische Wachsamkeit gegenüber feindlich-negativen Aktivitäten, gegnerischen Kontaktversuchen und Erscheinungsformen der politisch-ideologischen Diversion;
- vorbildliches und moralisch sauberes Verhalten im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich;
- kaderpolitische Eignung gemäß der vorgesehenen Funktion.

Dem vorgesehenen Einsatz von Personen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist nicht zuzustimmen.

3.2.2 Sicherheitsüberprüfungen zu Personen, bei denen aus unterschiedlichen Gründen Reisen nach nichtsozialistischen Staaten, nach anderen politisch-operativ interessierenden Staaten oder nach Westberlin beabsichtigt sind, die eine Erlaubnis bzw. Genehmigung zum Aufenthalt im Schutzstreifen an der Staatsgrenze zur BRD und in besonders gefährdeten Bereichen des Grenzgebietes zu Westberlin bzw. zum Befahren der Seegewässer außerhalb der Grenzzonen der DDR erhalten oder die eine Tätigkeit ausführen sollen, die objektiv Möglichkeiten zum widerrechtlichen Passieren der Staatsgrenze bietet (z. B. mit Luft- und Wasserfahrzeugen)

An die zu überprüfenden Personen sind unter Beachtung der stark differenzierten sicherheitspolitischen Bedeutsamkeit und der objektiven Möglichkeiten des Missbrauchs vorrangig folgende sicherheitspolitische Anforderungen zu stellen:

- Bindung an die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR, Wertschätzung der sozialen Sicherheit, grundsätzliche Übereinstimmung persönlicher und gesellschaftlicher Interessen, Übereinstimmung von Wort und Tat;
- Bindung an die Familie, an Verwandte und Freunde, an die berufliche Tätigkeit und das Arbeitskollektiv;
- Persönlichkeitsmerkmale, die den Schluss zulassen, dass feindlich-negativen Beeinflussungs-, Korruptions- und Missbrauchsversuchen widerstanden wird;
- Persönlichkeitseigenschaften, die erwarten lassen, dass zu verwandtschaftlichen u. a. privaten Verbindungen nach nichtsozialistischen Staaten bzw. Westberlin eine gefestigte positive Einstellung als Bürger der DDR eingenommen wird. (Dabei beachten: mögliche Einflüsse von Personen, die ungesetzlich oder durch Übersiedlung die DDR verlassen haben, mögliche berufliche Entwicklungs- und Verdienstmöglichkeiten bei Nichtrückkehr, Erlangen von Erbschaften u. a. Vermögenswerten im Ausland.);

- Bindung an vorhandene materielle Werte, wie Wohnungseinrichtungen, Fahrzeuge, Wochenendgrundstücke, Ersparnisse u. a. Vermögenswerte;
- Bindung an ideelle Werte, wie gesellschaftliche Auszeichnungen und Anerkennung, berufliche und familiäre Traditionen, Heimatverbundenheit u. dgl.

Dem vorgesehenen Einsatz bzw. der Erteilung der vorgesehenen Erlaubnis oder Genehmigung ist bei Personen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen sowie bei Feststellung von Hinweisen auf Absichten zum ungesetzlichen Verlassen der DDR bzw. auf Übersiedlungsabsichten und bei Vorliegen von Konfliktsituationen nicht zuzustimmen.

Dem Einsatz als Reise- oder Auslandskader (einschließlich Ehepartner) ist nur zuzustimmen, wenn bei den betreffenden Personen eine hohe politische Zuverlässigkeit vorliegt und ein würdiges Vertreten der DDR im Ausland erwartet werden kann.

Der Erteilung von Erlaubnissen bzw. Genehmigungen zum Aufenthalt

- im Grenzgebiet zur BRD außerhalb des Schutzstreifens,
- im Grenzgebiet zu Westberlin außerhalb der besonders gefährdeten Bereiche sowie
- zur Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben in festgelegten Bereichen außerhalb des Grenzgebietes zu Westberlin, in denen besondere Sicherheitserfordernisse vorliegen,

ist nicht zuzustimmen, wenn Hinweise auf Absichten zum ungesetzlichen Verlassen der DDR oder auf Übersiedlungsabsichten vorliegen bzw. wenn von der betreffenden Person feindlich-negative Handlungen oder andere Gefahren für die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet ausgehen können.

3.2.3 Sicherheitsüberprüfungen zu Personen, denen Staatsgeheimnisse oder andere geheimzuhaltende Informationen oder Gegenstände anvertraut werden sollen

An die zu überprüfenden Personen sind unter Berücksichtigung des vorgesehenen Geheimhaltungsgrades bzw. der konkreten Bedeutung der geheimzuhaltenden Informationen und Gegenstände vorrangig folgende sicherheitspolitische Anforderungen zu stellen:

- gefestigte positive Einstellung zum sozialistischen Staat und zur gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR;
- Einsicht und Bereitschaft zur unbedingten Wahrung von Staatsgeheimnissen u. a. geheimzuhaltenden Informationen gegenüber unbefugten Personen;
- Wachsamkeit gegenüber allen Versuchen unberechtigter Personen, Kenntnis über Staatsgeheimnisse oder andere geheimzuhaltende Informationen oder Gegenstände zu erlangen;
- Verschwiegenheit über anvertraute Informationen und interne Angelegenheiten im beruflichen und privaten Bereich;

- Standhaftigkeit gegenüber Versuchen der Korruption u. a. Methoden einer feindlich-negativen Einflussnahme;
- disziplinierter und pflichtbewusster Umgang mit dienstlichen Unterlagen u. a. Materialien;
- Bereitschaft zum Verzicht bzw. zur Meldung und zum Abbruch privater Verbindungen und Kontakte nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin sowie Bereitschaft zum Verzicht auf private Reisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin, differenziert gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich durch im Haushalt lebende Angehörige.

Dem vorgesehenen Einsatz von Personen als Geheimnisträger, die diesen sicherheitspolitischen Anforderungen nicht gerecht werden oder bei denen Persönlichkeitseigenschaften, wie übersteigertes Geltungsbedürfnis, Schwatzhaftigkeit, Prahlucht, Oberflächlichkeit oder leichtfertiges Handeln festgestellt werden, ist nicht zuzustimmen.

3.2.4 Sicherheitsüberprüfungen zu Personen, die in Bereichen mit hohen Sicherheitserfordernissen zum Einsatz kommen sollen, denen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Sprengmitteln, Giften u. a. gefährlichen Stoffen Erlaubnisse oder Genehmigungen erteilt oder denen andere zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung bedeutsame Aufgaben übertragen werden sollen.

An die zu überprüfenden Personen sind vorrangig folgende sicherheitspolitische Anforderungen zu stellen:

- positive Einstellung zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts und Bereitschaft zur ständigen Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung;
- konsequentes und unduldsames Auftreten gegenüber Rechtsverletzungen;
- besondere Ausprägung solcher Persönlichkeitseigenschaften, wie Diszipliniertheit, Zuverlässigkeit, Gewissenhaftigkeit und Pflichtbewusstsein bzw. einer solchen Einstellung, die ein leichtfertiges Handeln, z. B. beim Umgang mit Waffen und Sprengmitteln sowie mit Giften u. a. gefährlichen Stoffen, weitgehend ausschließt;
- vorbildliche Erfüllung beruflicher Pflichten u. a. übertragener Aufgaben über einen längeren Zeitraum.

Dem vorgesehenen Einsatz bzw. der Erteilung der vorgesehenen Erlaubnis oder Genehmigung ist bei Personen, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, sowie bei Feststellung von Hinweisen auf Gleichgültigkeit und Oberflächlichkeit bei der Wahrnehmung übertragener Pflichten nicht zuzustimmen.

3.2.5 Sicherheitsüberprüfungen zu Personen, denen in anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sicherheitspolitisch bedeutsame Aufgaben übertragen werden sollen

An die zu überprüfenden Personen sind vorrangig folgende sicherheitspolitische Anforderungen zu stellen:

- eine gefestigte positive Einstellung zum sozialistischen Staat und zur gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR;
- die Bereitschaft, die sozialistische Staatsmacht und die gesellschaftliche Entwicklung gegen alle feindlichen Angriffe zuverlässig zu schützen;
- eine positive Einstellung zur Sowjetunion und zu den anderen Staaten der sozialistischen Staatengemeinschaft sowie zur Militär- und Sicherheitspolitik der Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages;
- die positive Einstellung zur militärischen Disziplin und die Bereitschaft zur konsequenten Erfüllung übertragener Pflichten und Aufgaben sowie erteilter Befehle und Weisungen;
- die Bereitschaft zur konsequenten Bekämpfung von Rechtsverletzungen sowie die vorbildliche Einhaltung des sozialistischen Rechts;
- die Bereitschaft zum Verzicht auf alle Verbindungen und Kontakte zu Personen aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin.

Steht der vorgesehene Einsatz in einem Schutz- und Sicherheitsorgan im engen Zusammenhang mit der Sicherung der Staatsgrenze, mit dem Einsatz in den Grenzgebieten, mit dem Dienst auf Luft- und Wasserfahrzeugen, mit der Wahrung wichtiger militärischer Geheimnisse oder mit der Sicherung von Waffen, Munition, Kampfstoffen und militärischem Gerät, sind an die zu überprüfenden Personen zugleich die unter den Ziffern 3.2.2 bis 3.2.4 festgelegten spezifischen sicherheitspolitischen Anforderungen zu stellen.

Werden zu überprüfende Personen diesen sicherheitspolitischen Anforderungen nicht gerecht, ist dem vorgesehenen Einsatz nicht zuzustimmen.

3.2.6 Sicherheitsüberprüfungen zu Personen, die die DDR auf dem Gebiet des Leistungssports international vertreten und repräsentieren sollen

An die zu überprüfenden Personen sind unter Beachtung der Festlegungen in der Dienstanweisung Nr. 4/71¹ vorrangig folgende sicherheitspolitische Anforderungen zu stellen:

- Bereitschaft, auf Versuche feindlich-negativer Beeinflussung sowie der Verleitung zum Verrat an der DDR ablehnend zu reagieren und das Vorhandensein einer festen Bindung an die DDR gemäß den Festlegungen unter der Ziffer 3.2.2 bei Berücksichtigung der sich aus den Tendenzen der Kommerzialisierung des Leistungssports in nichtsozialistischen Staaten ergebenden materiellen Angebote, differenziert entsprechend der Sportart, sportlichen Perspektive, möglichen Profiverträgen;

¹ Dienstanweisung 4/71: Politisch-operative Arbeit im Bereich Körperkultur und Sport (BStU, MfS, BdL-Dok. 1460).

- Bereitschaft zur Wahrung geheimzuhaltender Informationen über Mittel und Methoden der Ausbildung von Leistungssportlern, die Entwicklung der Sportmedizin und der Sportwissenschaft;
- Bereitschaft zum Erzielen sportlicher Höchstleistungen bzw. zur Entwicklung und Erziehung leistungsfähiger Sportler im Interesse der Erhöhung des internationalen Ansehens der DDR;
- Bereitschaft, durch diszipliniertes, bescheidenes und prinzipienfestes Auftreten im Ausland sowie durch sportlich faires Verhalten die DDR würdig zu vertreten;
- Unterordnung persönlicher Interessen und Bedürfnisse unter die sportliche Zielstellung und die gesellschaftlichen Interessen.

Dem Einsatz in nichtsozialistischen Staaten und Westberlin von Personen, die diesen sicherheitspolitischen Anforderungen nicht gerecht werden, insbesondere wenn Hinweise vorliegen, dass sie materiellen Angeboten bzw. Korruptionsversuchen feindlich-negativer Kräfte nicht widerstehen könnten, ist nicht zuzustimmen.

3.3 Weitere Kriterien, die bei der Herausarbeitung und Bestimmung der konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen sind

Ausgehend von der jeweils zu übertragenden sicherheitspolitisch bedeutsamen Aufgabe, Funktion, Befugnis, Vollmacht bzw. zu erteilenden Erlaubnis oder Genehmigung, dem vorgesehenen Einsatzbereich und den jeweiligen Lagebedingungen sind unter Berücksichtigung der grundlegenden sowie der bei bestimmten Sicherheitsüberprüfungen vorrangig zu stellenden spezifischen sicherheitspolitischen Anforderungen in jedem Einzelfall die konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen und der dementsprechende Informationsbedarf herauszuarbeiten.

Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- Die konkrete sicherheitspolitische Bedeutsamkeit des vorgesehenen Einsatzes, der zu lösenden Aufgaben bzw. der zu erteilenden Erlaubnis oder Genehmigung. Aus der objektiven Einschätzung der auch innerhalb bestimmter Sicherheitsüberprüfungen stark differenzierten sicherheitspolitischen Bedeutsamkeit sind die an die jeweilige Person zu stellenden konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen und Maßstäbe für ihre Durchsetzung abzuleiten.
- Das gegenwärtige und zu erwartende Interesse des Gegners an der Person sowie die objektiven Möglichkeiten des Gegners zu ihrer Beeinflussung und zu deren Missbrauch.

Aus dieser Einschätzung ist abzuleiten, welchen sicherheitspolitischen Anforderungen die jeweilige Person besonders entsprechen muss, damit gegen sie gerichtete feindlich-negative Aktivitäten unwirksam bleiben.

- Mögliche politische, ideologische und materielle Schäden bzw. Gefahren für die DDR, die als Folge des Fehlverhaltens der zu überprüfenden Person eintreten könnten.

Hierbei sind erforderliche sicherheitspolitische Anforderungen zur vorbeugenden Verhinderung, insbesondere schwerwiegender Schäden, abzuleiten bzw. zu präzisieren.

- Die aktuellen und zu erwartenden Bedingungen, die auf die zu überprüfende Person beim vorgesehenen Einsatz bzw. im Falle der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung einwirken und das Verhalten beeinflussen können.

Hierbei sind einzubeziehen:

- Bedingungen, die sich im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Einsatz bzw. Aufenthaltsort bzw. -land ergeben,
 - Charakter und Dauer des Einsatzes bzw. des Aufenthaltes sowie Wirksamwerden als Einzelperson oder mit Ehepartner bzw. als Angehöriger eines Kollektivs oder einer Delegation,
 - Einflussmöglichkeiten feindlich-negativer und positiver Kräfte,
 - Möglichkeiten zu feindlich-negativen u. a. rechtswidrigen Handlungen,
 - Möglichkeiten der Kontrolle sowie des Verhinderns feindlich-negativer u. a. rechtswidriger Handlungen durch operative Kräfte des MfS oder positive Kräfte anderer Organe.
- In der Vergangenheit bzw. gegenwärtig vorhandene offizielle oder inoffizielle Beziehungen der zu überprüfenden Person zum MfS bzw. zu anderen Schutz- und Sicherheitsorganen. Hierbei sind besonders die gezeigte Bereitschaft zur Unterstützung, die Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit, die erbrachten Leistungen und mögliche Gefahren für die Sicherheit der Person, vor allem bei Reisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin, zu berücksichtigen.

Weiter ist herauszuarbeiten, welche Angehörigen und sonstigen Verbindungen der zu überprüfenden Person gemäß den Festlegungen in anderen dienstlichen Bestimmungen oder aufgrund von sicherheitspolitischen Erfordernissen im Einzelfall in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehen sind und welche weiteren Probleme (z. B. kaderpolitische Erfordernisse) bei der zu treffenden Entscheidung beachtet werden müssen.

4. Verantwortlichkeit für die Einleitung und Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen sowie für das Treffen der Entscheidung

4.1 Verantwortlichkeit für die Einleitung von Sicherheitsüberprüfungen

Verantwortlich für das Einleiten von Sicherheitsüberprüfungen ist der Leiter der Dienst Einheit, die für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen, denen die Übertragung sicherheitspolitisch bedeutsamer Aufgaben, Funktionen, Befugnisse oder Voll-

machten bzw. die Erteilung sicherheitspolitisch bedeutsamer Erlaubnisse oder Genehmigungen obliegt, zuständig ist.

Ist die zu überprüfende Person für eine andere Diensteinheit aktiv erfasst oder arbeitet bzw. wohnt diese im Verantwortungsbereich einer anderen Diensteinheit, hat der Leiter der für die Einleitung der Sicherheitsüberprüfung verantwortlichen Diensteinheit gemäß Ziffer 4.2 den Leitern dieser Diensteinheiten die zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung bzw. die zur Realisierung von notwendigen Überprüfungsmaßnahmen erforderlichen Informationen zu übermitteln:

- Personalien, Arbeitsstelle und gegenwärtige Tätigkeit der zu überprüfenden Personen;
- Gründe für das Einleiten der Sicherheitsüberprüfung;
- sicherheitspolitische Anforderungen, die sich aus Besonderheiten des vorgesehenen Einsatzes bzw. der zu erteilenden Erlaubnis oder Genehmigung ergeben und nicht durch die durchführende oder einbezogene Diensteinheit selbstständig abgeleitet werden können;
- Hinweise auf bereits vorliegende Informationen als eine Grundlage für gezielte Überprüfungsmaßnahmen und zur Vermeidung von Doppelarbeit;
- Hinweise auf weitere Diensteinheiten, die bereits in die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung einbezogen wurden;
- Form und Termin für die Übersendung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung.

4.2 Verantwortlichkeit für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen

Für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen zu aktiv erfassten Personen ist die Diensteinheit verantwortlich, für die die Person aktiv erfasst ist, soweit andere dienstliche Bestimmungen keine anderen Festlegungen enthalten bzw. keine anderen Vereinbarungen zwischen den Diensteinheiten getroffen wurden.

Wenn andere Festlegungen bestehen bzw. andere Vereinbarungen getroffen wurden, hat die Diensteinheit, für die eine aktive Erfassung besteht, zu gewährleisten, dass die bei ihr vorhandenen und für die Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Informationen der durchführenden Diensteinheit zur Kenntnis gelangen und festzulegen, welche Überprüfungsmaßnahmen durchgeführt bzw. nicht durchgeführt werden können.

Für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen zu Personen, die nicht aktiv erfasst sind, ist die objektmäßig bzw. territorial zuständige Diensteinheit verantwortlich. Die Verantwortlichkeit für die Durchführung umfasst die Erarbeitung aller für die zu treffenden Entscheidungen notwendigen Informationen zu der zu überprüfenden Person und – soweit erforderlich – zu deren Angehörigen und Verbindungen.

Der Leiter der für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung verantwortlichen Diensteinheit ist, wenn Überprüfungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich anderer operativer Diensteinheiten durchzuführen sind, berechtigt, diese Diensteinheiten zu

ersuchen, gemäß ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. Stellungnahmen einzuholen (z. B. bei Kaderorganen von Schutz- und Sicherheitsorganen, bei denen Angehörige der zu überprüfenden Person tätig sind). Dazu sind die konkrete Aufgabenstellung, Hinweise auf bereits vorliegende Informationen, der Informationsbedarf und die Terminvorgabe zu übermitteln.

4.3 Verantwortlichkeit für die Entscheidung

Grundsätzlich hat der Leiter der für das Einleiten der Sicherheitsüberprüfung verantwortlichen Dienstseinheit die Entscheidung über die Zustimmung oder Nichtzustimmung für den vorgesehenen Einsatz bzw. die zu erteilende Erlaubnis oder Genehmigung zu treffen, sofern andere dienstliche Bestimmungen und Weisungen keine anderen Festlegungen enthalten.

Die in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Dienstseinheiten haben festgestellte Ausschließungsgründe bzw. von ihnen erarbeitete, für die Entscheidung wesentliche Gesichtspunkte der für die Durchführung verantwortlichen Dienstseinheit zu übermitteln.

Die für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung verantwortliche Dienstseinheit hat alle Überprüfungsergebnisse und für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte zusammenzufassen. Der Leiter hat die für die Entscheidung bedeutsamen Überprüfungsergebnisse mit seinem Entscheidungsvorschlag der einleitenden Dienstseinheit zu übermitteln. Erarbeitete Hinweise auf unmittelbar drohende Gefahren wie Vorbereitungshandlungen zum ungesetzlichen Verlassen u. a. politisch-operativ bedeutsame Feststellungen sind der einleitenden Dienstseinheit sofort mitzuteilen.

5. Die Erarbeitung, Zusammenführung und Einschätzung erforderlicher Informationen für die zu treffende Entscheidung

Ausgehend von den jeweils konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen sind die für eine objektive Einschätzung der sicherheitspolitischen Eignung erforderlichen Informationen zu erarbeiten bzw. zusammenzuführen. Dazu sind alle Möglichkeiten zu nutzen und die gespeicherten Informationen auszuwerten.

Die erforderlichen Informationen sind zielstrebig durch den Einsatz aller operativen Kräfte und Mittel, vorrangig durch den zielgerichteten personenbezogenen Einsatz der IM und GMS in den Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereichen, zu erarbeiten.

Zur Gewährleistung des rationellen und differenzierten Einsatzes der operativen Kräfte und Mittel sowie zur Vermeidung von Doppelarbeit ist gewissenhaft zu prüfen, welche der von den anderen staatlichen Organen und Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Durchsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften erarbeiteten Hinweise zur Klärung der Frage »Wer ist wer?« genutzt werden können.

Werden bei Sicherheitsüberprüfungen Fakten festgestellt, die gemäß dieser Richtlinie, anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen oder staatlichen Regelungen als Ausschließungsgründe gelten, ist eine ablehnende Entscheidung zu treffen.

5.1 Die Speicherüberprüfung

Personen, zu denen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt werden und einzubeziehende Angehörige und Verbindungen sind grundsätzlich zu überprüfen

- in der Abteilung XII des MfS gemäß Dienstanweisung Nr. 2/81²,
- in der VSH-Kartei der einleitenden, durchführenden und einbezogenen Dienst Einheit,
- im Reisedatenspeicher der Hauptabteilung VI gemäß der Ordnung Nr. 4/80³
- in den Speichern der Abteilungen M und Abteilungen PZF.

Zur Zusammenführung und Auswertung weiterer erforderlicher gespeicherter Informationen entsprechend dem festgelegten Informationsbedarf sind differenziert und zielgerichtet weitere Speicher des MfS gemäß der Ordnung Nr. 9/80⁴ sowie Speicher der DVP, der Zollverwaltung der DDR und weiterer Organe und Einrichtungen, wie die Karteien der Ämter für Arbeit, zu nutzen.

Die Überprüfung der betreffenden Personen in den zentralen Speichern hat durch die einleitende Dienst Einheit zu erfolgen. Die Ergebnisse sind – soweit das zutrifft und erforderlich ist – an die durchführende bzw. an die einbezogene Dienst Einheit zu übermitteln. Werden der durchführenden bzw. einbezogenen Dienst Einheit weitere Personen bekannt, die in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehen sind, hat diese die Überprüfung zu veranlassen.

5.2 Die Nutzung der von anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen erarbeiteten Überprüfungsergebnisse

Von den Leitern der für die Einleitung der Sicherheitsüberprüfungen zuständigen operativen Dienst Einheiten ist auf die für den Einsatz der Personen bzw. für die Erteilung der Erlaubnisse bzw. Genehmigungen verantwortlichen staatlichen Organe und Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen Einfluss zu nehmen, dass deren Überprüfungsergebnisse zur Begründung des vorgesehenen Einsatzes, der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung vollständig in schriftlicher Form übergeben werden.

² Dienstanweisung 2/81 v. 1.7.1981 zur einheitlichen Gestaltung der Erfassung und Überprüfung von Personen und Objekten, der Registrierung von Vorgängen und Akten sowie der Archivierung politisch-operativen Schriftgutes in den Abteilungen XII.

³ Ordnung 4/80 v. 11.3.1980 (VVS 7/80). Auskunftsordnung zum grenzüberschreitenden Reiseverkehr (BStU, MfS, BdL-Dok. 7200).

⁴ Ordnung 9/80 v. 20.6.1980: Sicherung der DDR-Auslandsvertretungen im Operationsgebiet (BStU, MfS, BdL-Dok. 4826).

Diese Informationen sind kritisch auf Wahrheitsgehalt, Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen, bei Notwendigkeit durch das jeweilige Organ vervollständigen zu lassen und – soweit das zutrifft – der durchführenden Dienst Einheit zu übergeben.

Ausgehend von dieser Einschätzung und den Ergebnissen der Speicherüberprüfung ist festzulegen, welche Maßnahmen zur Überprüfung der vorliegenden und zur Beschaffung weiterer erforderlicher Informationen gemäß den konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen einzuleiten sind.

Die weitere Nutzung offizieller Möglichkeiten dieser oder anderer Organe oder Einrichtungen bzw. gesellschaftlicher Organisationen hat gemäß den Festlegungen unter den Ziffern 5.4.2 und 8. zu erfolgen.

5.3 Der Einsatz der IM und GMS

Der zielgerichtete und personenbezogene Einsatz der IM und GMS ist auf die Erarbeitung solcher Informationen zu konzentrieren, die nicht offiziell bzw. nur mit konspirativen Kräften, Mitteln und Methoden beschafft werden können.

Die IM und GMS sind zielgerichtet zu beauftragen und personenbezogen einzusetzen, insbesondere zur

- Erarbeitung von Informationen zu Verhaltensweisen und Äußerungen im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich, die begründete Schlüsse auf Motive für Bewerbungen und Anträge, auf politisch-ideologische Einstellungen und auf andere operativ bedeutsame Persönlichkeitseigenschaften zulassen,
- Erarbeitung von Informationen zu politisch-operativ bedeutsamen Persönlichkeitsmerkmalen und Verhaltensweisen, die durch den Gegner als Ansatzpunkte für subversive Aktivitäten missbraucht werden können,
- Feststellung von operativ bedeutsamen Kontakten und Verbindungen sowie zur Aufklärung ihres Charakters,
- Überprüfung der offiziell erarbeiteten Informationen und Klärung auftretender Widersprüche bei den erarbeiteten bzw. zusammengeführten Informationen zur Gewährleistung wahrheitsgemäßer Aussagen.

Die Leiter der operativen Dienst Einheiten haben zu gewährleisten, dass dafür die IM und GMS allseitig genutzt und insbesondere die zum Einsatz gebracht werden, die aufgrund ihrer bestehenden oder relativ kurzfristig herstellbaren Kontakte zu den zu überprüfenden Personen in der Lage sind, die erforderlichen Informationen zu erarbeiten. Ausgehend von ihren konkreten Möglichkeiten sind auch zielgerichtet IM in Schlüsselpositionen zum Einsatz zu bringen.

5.4 Die Nutzung anderer operativer Kräfte, Mittel und Methoden sowie offizieller Möglichkeiten

Zur Realisierung der Sicherheitsüberprüfungen sind auch die anderen dem MfS zur Verfügung stehenden operativen Kräfte, Mittel und Methoden zielgerichtet, entsprechend den Erfordernissen einzusetzen bzw. zu nutzen.

Über den Einsatz bzw. die Anwendung spezieller operativer Kräfte, Mittel und Methoden haben die gemäß meinen dienstlichen Bestimmungen dazu befugten Leiter zu entscheiden.

5.4.1 Operative Ermittlungen

Zur Gewinnung der erforderlichen Informationen aus dem Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich der zu überprüfenden Personen, ihrer Angehörigen und Verbindungen sind in Abhängigkeit von der Nutzung anderer Möglichkeiten operative Ermittlungen durchzuführen.

Den mit der Durchführung beauftragten Mitarbeitern bzw. Dienststeinheiten sind konkrete Vorgaben und Hinweise auf bereits vorhandene Informationen zu übermitteln, insbesondere

- der konkrete Informationsbedarf gemäß den erforderlichen sicherheitspolitischen Anforderungen sowie
- Ausgangsinformationen, die eine qualifizierte Durchführung der operativen Ermittlungen unter Einhaltung der Konspiration ermöglichen.

Bei Notwendigkeit sind mit den ermittlungsführenden Dienststeinheiten Absprachen zu führen.

5.4.2 Die Nutzung offizieller Möglichkeiten

Offizielle Möglichkeiten sind entsprechend den konkreten politisch-operativen Erfordernissen zu nutzen.

Das sind insbesondere:

- weitere Möglichkeiten der DVP sowie der anderen Organe des MdI, die sich vorrangig ergeben aus
 - der Arbeit mit den inoffiziellen Kräften des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei,
 - den Ergebnissen der operativen bzw. staatlichen Kontrolle gemäß der Dienstvorschrift Nr. 31/80 (Personenkontrollvorschrift) des Ministers des Innern und Chefs der DVP,
 - den Arbeitsergebnissen und Tätigkeiten der ABV, einschließlich ihrer freiwilligen Helfer,
 - den Ergebnissen der Tätigkeit der Dienstzweige Pass- und Meldewesen, der Schutzpolizei (Erlaubniswesen) usw.;

- Möglichkeiten der Zollverwaltung der DDR, Ergebnisse der zolldienstlichen Arbeit und Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Zoll- und Devisenstraftaten;
- die Möglichkeiten der Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Städte;
- die Möglichkeiten der Ämter für Arbeit;
- die Möglichkeiten der Leiter der unterschiedlichen Leitungsebenen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Funktionäre und zuverlässigen Kräfte gesellschaftlicher Organisationen.

Die Zweckmäßigkeit der Nutzung offizieller Kräfte und Möglichkeiten ist verantwortungsbewusst zu prüfen. Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben zu gewährleisten, dass das Zusammenwirken nur mit überprüften und zuverlässigen Personen erfolgt.

6. Die im Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung zu treffende Entscheidung

Zum Abschluss jeder Sicherheitsüberprüfung ist nach Einschätzung der zu überprüfenden Person auf der Grundlage der erarbeiteten und zusammengeführten Informationen die Entscheidung zu treffen, ob durch das MfS dem vorgesehenen Einsatz bzw. der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung aus sicherheitspolitischen Gründen zugestimmt werden kann.

Diese Entscheidung ist in jedem Einzelfall im Interesse der

- konsequenten Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung,
- der Gewährleistung der staatlichen Sicherheit,
- Durchsetzung objektiver Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung,
- vorbeugenden Verhinderung von politischen, ideologischen und materiellen Schäden

zu treffen.

Als Voraussetzung für eine begründete Entscheidung sind zu prüfen:

- Ergebnisse der Speicherüberprüfungen;
- Vollständigkeit, Wahrheitsgehalt und Aktualität der erforderlichen Informationen gemäß dem festgelegten Informationsbedarf;
- Vollständigkeit der von anderen operativen Dienstseinheiten angeforderten Überprüfungsergebnisse.

Die erarbeiteten und zusammengeführten Informationen sind sorgfältig zu analysieren, zueinander in Beziehung zu setzen und einzuschätzen.

Die Einschätzung der zu überprüfenden Person hat entsprechend den konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen zu erfolgen. Besonders zu beachtende Punkte, wie zweifelhafte Verbindungen, sicherheitspolitisch negativ zu wertende Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensweisen, unklare familiäre Verhältnisse, Konfliktsituationen

und dgl. sind herauszuarbeiten, Widersprüche festzustellen und – wenn erforderlich – durch weitere Maßnahmen zu klären.

Bei der Einschätzung der überprüften Person ist verantwortungsbewusst zu beurteilen, wie sie sich im Falle ihres Einsatzes bzw. bei Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung unter den zu erwartenden Bedingungen verhalten könnte und ob sie damit den konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen gerecht wird.

Es ist sorgfältig zu prüfen, ob einzelne festgestellte negative Persönlichkeitsmerkmale u. a. zu beachtende Punkte durch positive Persönlichkeitsmerkmale u. a. Fakten kompensiert werden oder ernst zu nehmende Risiken beinhalten.

Bei sehr geringen oder nicht vorhandenen Möglichkeiten der Auswahl von Personen für die Lösung erforderlicher Aufgaben, z. B. wenn Betriebe erforderliche Aufgaben in Objekten bewaffneter Organe zu lösen haben und dafür nicht genügend zuverlässige Spezialisten zur Verfügung stehen oder bei vorgesehenen Auslandsreisen von Spezialisten, die nicht durch andere Personen ersetzt werden können, oder von Personen, die wichtige Mitglieder von Delegationen, Ensembles oder Mannschaften sind, ist die Vertretbarkeit bestimmter Risiken mit den negativen Folgen im Falle der Ablehnung abzuwägen. Dabei ist gleichzeitig zu prüfen, ob durch politisch-operative Maßnahmen abzusehende Risiken vermindert werden können.

Nach Abwägung aller zu beachtenden Punkte und möglichen Risiken ist eine eindeutige Entscheidung zu treffen, ob dem vorgesehenen Einsatz bzw. der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung zugestimmt werden kann oder nicht. Bei komplizierten Entscheidungen von hoher politisch-operativer Bedeutsamkeit ist die Zustimmung des übergeordneten Leiters einzuholen.

Die Entscheidung bzw. der Entscheidungsvorschlag ist mit hohem politischem Verantwortungsbewusstsein zu treffen bzw. zu unterbreiten. Der entscheidungsbefugte Leiter hat für die Entscheidung bzw. den Entscheidungsvorschlag die volle Verantwortung zu übernehmen. Die festgelegten Verantwortlichkeiten für die politisch-operative Sicherung der betreffenden Personen bleiben davon unberührt.

Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Dabei sind die in anderen dienstlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Formen zu beachten.

Die getroffene Entscheidung ist – soweit das zutrifft – dem anfragenden staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ, Kombinat, Betrieb, der Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation ohne Angabe von Gründen – soweit es sich nicht um offiziell bekannte Ausschließungsgründe handelt – mündlich mitzuteilen. Eine schriftliche Bestätigung hat nur zu erfolgen, wenn das in anderen dienstlichen Bestimmungen bzw. staatlichen Regelungen festgelegt wurde. Es ist zu sichern, dass die Entscheidung nur zuverlässigen Personen mitgeteilt wird, die vom staatlichen Leiter bzw. verantwortlichen Funktionär der gesellschaftlichen Organisation beauftragt sind und über den Umgang mit derartigen Informationen belehrt wurden.

Zur Gewährleistung der Geheimhaltung und Konspiration sind, soweit erforderlich, dem zuständigen staatlichen Organ bzw. der gesellschaftlichen Organisation für das Gespräch mit der zu überprüfenden Person geeignete Legenden bzw. Argumente zu übermitteln, so dass bei der betreffenden Person keine Vermutung einer Mitwirkung des MfS an der Entscheidung aufkommen kann.

Im Zusammenhang mit der für das anfragende staatliche Organ bzw. die gesellschaftliche Organisation eindeutigen Entscheidung sind – soweit erforderlich – weitere personenbezogene politisch-operative *Maßnahmen festzulegen und einzuleiten*.

Im Falle der Zustimmung ist die Notwendigkeit des Einleitens spezifischer politisch-operativer Kontrollmaßnahmen, der politisch-operativen Sicherung durch den Einsatz von IM, der weiteren Aufklärung unklarer Verbindungen, der terminlichen Festlegung einer Wiederholungsüberprüfung oder anderer Maßnahmen zu prüfen.

Bei Nichtzustimmung ist zu prüfen, ob Maßnahmen einzuleiten sind zur

- politisch-operativen Bearbeitung bzw. operativen Kontrolle der überprüften Person, durch Anlegen eines Operativen Vorganges bzw. Einleiten der OPK bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Richtlinien Nr. 1/76⁵ bzw. 1/81⁶,
- vorbeugenden Verhinderung feindlich-negativer Aktivitäten, wenn den Umständen entsprechend die Person von dem zuständigen Organ einen ablehnenden Bescheid erhält,
- Herauslösung der Person aus einer bereits innegehabten Position bzw. Veränderung ihr bereits bekannter Entwicklungsmöglichkeiten.

7. Wiederholungsüberprüfungen

Die operativen Diensteinheiten haben die Personen, denen mit Zustimmung des MfS sicherheitspolitisch bedeutsame Aufgaben, Funktionen, Befugnisse und Vollmachten übertragen bzw. Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt wurden, weiterhin entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen differenziert in die Klärung der Frage »Wer ist wer?« einzubeziehen.

Unter Berücksichtigung der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung, der Entwicklung der Persönlichkeit und des Umgangskreises, der veränderlichen Pläne, Absichten, Mittel und Methoden des Gegners und der politisch-operativen Lage ist die aktuelle Kenntnis darüber zu sichern, ob die überprüften Personen weiterhin den sicherheitspolitischen Anforderungen gerecht werden.

Mit dieser Zielstellung sind neben anderen politisch-operativen Maßnahmen – soweit erforderlich – Wiederholungsüberprüfungen von den objektmäßig bzw. territorial zuständigen Diensteinheiten durchzuführen.

Wiederholungsüberprüfungen sind durchzuführen:

⁵ Richtlinie 1/76 v. Januar 1976 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer.

⁶ Richtlinie 1/81 v. 25.2.1981 über die operative Personenkontrolle.

- gemäß den Festlegungen in anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen,
- gemäß der vom entscheidungsbefugten Leiter bei der Erstüberprüfung bzw. bei der letzten Wiederholungsüberprüfung getroffenen terminlichen Festlegung,
- bei Feststellung von operativ bedeutsamen Hinweisen über veränderte Einstellungen und Verhaltensweisen, über das Zustandekommen zweifelhafter Verbindungen und Kontakte, über Konflikte und Veränderungen im familiären Bereich und im Umgangskreis sowie
- bei erneutem Einsatz, bei Veränderungen der Einsatzbedingungen, der politisch-operativen Lage und sich ergebenden weiteren Sicherheitserfordernissen.

Wiederholungsüberprüfungen sind auf die Prüfung möglicher Unsicherheitsfaktoren zu konzentrieren. Die Ergebnisse der Erstüberprüfung sowie zurückliegender Wiederholungsüberprüfungen und andere Ergebnisse der politisch-operativen Arbeit sind zu berücksichtigen. Widersprüche und andere zu beachtende Punkte sind herauszuarbeiten und zu klären.

Zum Abschluss der Wiederholungsüberprüfungen ist die eindeutige Entscheidung zu treffen, ob dem weiteren oder erneuten Einsatz der Person bzw. der Aufrechterhaltung oder Neuerteilung der Erlaubnis oder Genehmigung zugestimmt werden kann und welche weiteren politisch-operativen Maßnahmen erforderlich sind. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Festlegung einer erneuten Wiederholungsprüfung erforderlich ist.

Kann aufgrund sich entwickelnder Unsicherheitsfaktoren diese Zustimmung nicht gegeben werden, sind im politisch-operativen Zusammenwirken mit den zuständigen Organen das Herauslösen der überprüften Person aus der sicherheitspolitisch bedeutsamen Tätigkeit – beim Einsatz im Ausland auch die Rückführung in die DDR – sowie die erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung feindlich-negativer Aktivitäten zu veranlassen.

8. Das politisch-operative Zusammenwirken mit anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen

Durch die Leiter der operativen Dienstseinheiten ist zu gewährleisten, dass das politisch-operative Zusammenwirken mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen nur über solche Kräfte erfolgt, die überprüft und zuverlässig sind.

Durch das politisch-operative Zusammenwirken ist Einfluss darauf zu nehmen, dass die Eigenverantwortung der staatlichen Leiter und Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen entsprechend den staatlichen Regelungen zur Auswahl, zur Eignungsüberprüfung sowie zum Einsatz von Personen, an die sicherheitspolitische Anforderungen zu stellen sind, zielgerichtet erhöht und alle ihnen dazu zur Verfügung stehenden Möglichkeiten umfassend genutzt werden.

Das sicherheitspolitische Denken und Handeln der staatlichen Leiter und zuständigen Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen ist so zu beeinflussen, dass sie die durch das MfS getroffenen Entscheidungen akzeptieren, sich mit diesen gegenüber den überprüften Personen identifizieren und sie als ihre eigenen Entscheidungen ausgeben.

8.1 Die Erhöhung der Verantwortung der anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen bei der Auswahl und Überprüfung von Personen, denen sicherheitspolitisch bedeutsame Aufgaben, Funktionen, Befugnisse und Vollmachten übertragen bzw. Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt werden sollen

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben durch das politisch-operative Zusammenwirken darauf Einfluss zu nehmen, dass die staatlichen Leiter und Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen

- durch eine zielstrebige Kaderarbeit Voraussetzungen schaffen, dass für den Einsatz in sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen bzw. Bereichen geeignete Personen zur Verfügung stehen,
- bei der Herstellung solcher Arbeitsrechtsverhältnisse, die perspektivisch mit dem Einsatz in sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen bzw. Bereichen verbunden sind, sowie bei derartigen Delegationen zum Studium bzw. bei Immatrikulationen die sicherheitspolitischen Erfordernisse beachten,
- ständig rechtzeitig darüber informieren, wie viele und möglichst welche Personen langfristig für einen Einsatz in bestimmten sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen bzw. Bereichen vorgesehen sind bzw. bestimmte Erlaubnisse oder Genehmigungen erhalten sollen, um die Sicherheitsüberprüfungen planmäßig in die politisch-operative Aufgabenstellung der Dienstseinheit einordnen zu können,
- bereits bei der Auswahl der Personen mit der zuständigen Dienstseinheit des MfS eine Vorabstimmung herbeiführen, um möglichst sicherheitspolitisch geeignete Personen festzulegen, Sicherheitsüberprüfungen zu ungeeigneten Personen zu vermeiden und um andere politisch-operative Interessen realisieren zu können,
- Personen, die entsprechend der eigenen Überprüfung des jeweiligen Organs oder der Einrichtung bzw. der gesellschaftlichen Organisation zum Einsatz gebracht werden bzw. die Erlaubnis oder Genehmigung erteilt bekommen sollen, der zuständigen Dienstseinheit rechtzeitig mitgeteilt und alle erforderlichen Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht und übergeben werden, damit die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen planmäßig erfolgen können,
- alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Auswahl, Überprüfung und Beurteilung der sicherheitspolitischen Eignung der Personen nutzen,

- gewährleisten, dass die durch sie vorgeschlagenen Personen vor der Zustimmung durch das MfS keine Kenntnis von ihrem vorgesehenen Einsatz erhalten, soweit die Bewerbung bzw. Beantragung nicht durch sie selbst erfolgte.

8.2 Die Durchsetzung der im Ergebnis der Sicherheitsüberprüfungen getroffenen Entscheidung

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben durch politisch-operative Einflussnahme zu sichern, dass die staatlichen Leiter und Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen beim Einsatz von Personen in sicherheitspolitisch bedeutsamen Funktionen bzw. bei der Erteilung entsprechender Genehmigungen oder Erlaubnisse von der Entscheidung ausgehen, die durch das MfS im Ergebnis der durchgeführten Sicherheitsüberprüfung getroffen wurde.

Zur Erreichung dieses Zieles sind alle Möglichkeiten des politisch-operativen Zusammenwirkens zu nutzen.

Durch die zuständige operative Dienstseinheit ist zu sichern, dass bei Zustimmung des MfS die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die zuständigen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen

- die überprüften Personen nur mit den Aufgaben betrauen bzw. nur die Erlaubnisse und Genehmigungen erteilen, deren sicherheitspolitische Anforderungen Gegenstand der Überprüfung waren,
- konsequent ihrer Verantwortung für die mit dem Einsatz, der erteilten Erlaubnis oder Genehmigung verbundenen Maßnahmen zur Kontrolle, Qualifizierung und Entwicklung nachkommen,
- über alle sicherheitspolitisch bedeutsamen Hinweise zu den bestätigten Personen, wie operativ bedeutsame Veränderungen, Vorkommnisse, sich herausbildende Unsicherheitsfaktoren u. a., die zuständige Dienstseinheit des MfS informieren.

Wird im Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung festgestellt, dass eine überprüfte Person sicherheitspolitisch nicht geeignet ist, hat der Leiter der zuständigen Dienstseinheit durch politisch-operative Einflussnahme zu sichern, dass

- die Übermittlung der Nichtzustimmung so erfolgt, dass die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die zuständigen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen keine Rückschlüsse auf eingesetzte operative Kräfte, Mittel und Methoden des MfS ziehen können,
- soweit erforderlich, die Mitteilung der Entscheidung durch das jeweilige Organ, die Einrichtung bzw. gesellschaftliche Organisation als ihre Entscheidung erfolgt und die betreffenden Personen keine Überprüfungshandlungen des MfS erkennen können,

- bei entsprechenden Erfordernissen mit den anderen Organen, Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen solche Maßnahmen festgelegt werden, die ein rechtzeitiges Erkennen und Verhindern feindlich-negativer Aktivitäten der betreffenden Personen aufgrund der erteilten Ablehnung ermöglichen,
- Personen, die sich bereits in sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen befinden bzw. derartige Erlaubnisse und Genehmigungen erhalten haben, herausgelöst oder umgesetzt bzw. ihnen die Erlaubnisse und Genehmigungen entzogen werden.

Erfolgt durch die staatlichen Leiter bzw. die zuständigen Funktionäre entgegen der Entscheidung des MfS der vorgesehene Einsatz bzw. die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, hat der Leiter der zuständigen Dienstseinheit seinen übergeordneten Leiter zu informieren und weitere erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen.

Das politisch-operative Zusammenwirken der Dienstseinheiten des MfS mit den Organen des MdI bei der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen hat auf der Grundlage der dafür geltenden dienstlichen Bestimmungen im MfS und der mit dem MfS abgestimmten Bestimmungen des MdI bzw. der getroffenen Vereinbarungen zu erfolgen.

9. Die Speicherung und Nutzung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen

9.1 Die Speicherung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen

Grundlage für die Speicherung der bei Sicherheitsüberprüfungen erarbeiteten Informationen sind die Erfassung der überprüften Personen und die für das jeweilige Erfassungsverhältnis zur Speicherform getroffenen Festlegungen.

Alle Personen, zu denen Sicherheitsüberprüfungen eingeleitet bzw. die in Sicherheitsüberprüfungen einbezogen werden, sind in der VSH-Kartei der einleitenden, durchführenden und einbezogenen Dienstseinheit zu erfassen, damit auch später festgestellte operativ bedeutsame Hinweise der einleitenden Dienstseinheit übermittelt werden können.

Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen sind die überprüften Personen aktiv in der Abteilung XII zu erfassen. Dabei sind die Möglichkeiten der aktiven Erfassung gemäß der

»Ordnung über die Erfassung von Personen in der Abteilung XII auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen«

zu nutzen.

Die bei den Sicherheitsüberprüfungen erarbeiteten Ergebnisse sind bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß den weiteren Festlegungen in der

»Dienstanweisung Nr. 1/80 über Grundsätze der Aufbereitung, der Erfassung und Speicherung operativ bedeutsamer Informationen durch die operativen Dienstseinheiten des MfS«

zu speichern.

Die zu den nicht aktiv erfassten Personen erarbeiteten Ergebnisse sind in der Zentralen Materialablage der jeweiligen Diensteinheit zu speichern oder, wenn das Material nicht mehr benötigt wird, in der Abteilung XII gemäß der 3. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2 /81 zu archivieren.

9.2 Die Nutzung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung

Die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen sind zur politisch-operativen Durchdringung und politisch-operativen Sicherung des Verantwortungsbereiches, zur aktuellen Einschätzung der politisch-operativen Lage und damit zur ständigen Klärung der Frage »Wer ist wer?« zu nutzen.

Erarbeitete Informationen und Hinweise sind insbesondere für die Lösung solcher politisch-operativen Aufgaben zu nutzen, wie die

- Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge,
- Einleitung und Durchführung von OPK,
- Einleitung politisch-operativer Maßnahmen zur Sicherung der überprüften Personen,
- Feststellung geeigneter Personen zur Gewinnung als IM und GMS,
- Auswahl erforderlicher offizieller Kontakte,
- Suche und Auswahl von Kadern für das MfS,
- ständige Qualifizierung der vorbeugenden und schadenverhütenden politisch-operativen Arbeit,
- Organisierung des politisch-operativen Zusammenwirkens mit anderen Organen und Einrichtungen sowie
- Erarbeitung aussagefähiger Informationen und Einschätzungen an leitende Partei- und Staatsfunktionäre.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben periodisch den Umfang und die qualitäts- und termingerechte Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen kritisch einzuschätzen. Gute Ergebnisse sind zu würdigen, erkannte Mängel und Schwächen herauszuarbeiten, Ursachen für Fehlentscheidungen festzustellen und konkrete Schlussfolgerungen festzulegen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie enthält Festlegungen zu Grundfragen der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen. In Abhängigkeit vom jeweiligen Grund der Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung sind weitere Festlegungen in anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zu beachten.

Das sind insbesondere Festlegungen über

- weitere spezifische sicherheitspolitische Anforderungen und den Informationsbedarf,
- einzubeziehende Angehörige der zu überprüfenden Personen,

- weitere konkrete Ausschließungsgründe,
- Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit der Dienstseinheiten,
- Entscheidungsbefugnisse,
- Einspruchsrechte und Formen ihrer Wahrnehmung,
- Realisierungs- und Einspruchsfristen,
- die Durchführung von Wiederholungsüberprüfungen sowie
- inhaltliche und formelle Anforderungen an die Aufbereitung und Übergabe der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben zu gewährleisten, dass alle operativen Mitarbeiter, die Aufgaben im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen wahrzunehmen haben, mit dem Inhalt dieser Richtlinie vertraut gemacht und die getroffenen Festlegungen konsequent durchgesetzt werden.